

Beitragsordnung:

§ 1. Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Beitrag zu zahlen.

§ 2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 3. Die Beiträge werden grundsätzlich über das Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 4. Folgende Beiträge werden erhoben:

Mitglieder:

2,50 € monatlich, 7,50 € vierteljährlich, 15 € halbjährlich, 30 € jährlich

Familie: € 50,--

4,20 € monatlich, 12,50 € vierteljährlich, 25 € halbjährlich, 50 € jährlich

Rentner, Studenten, Schüler Auszubildende, Arbeitslose:

1,25 € monatlich, 3,75 € vierteljährlich, 7,50 € halbjährlich, 15 € jährlich

Vereine, Firmen

10 € monatlich, 30 € vierteljährlich, 60 € halbjährlich, 120 € jährlich

§ 5. Diese Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung den wirtschaftlichen Bedingungen des Vereins angepasst werden.

§ 6. Die genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, dem Verein Spenden zuzuführen.

§ 7. Nach Eingang der Zahlung werden für Beiträge und Spenden auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt, die nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind. Die Bescheinigungen sind beim Schatzmeister zu beantragen.

§ 8. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kontoführenden Kreditinstitut (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen